

# **Studien- und Prüfungsordnung für Kurse des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 31. Januar 2019**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Ordnung regelt das Kursangebot des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz, soweit dieses nicht Gegenstand der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof ist.

## **§ 2**

### **Studienziele und -inhalte**

<sup>1</sup>Die Kurse haben das Ziel, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrem Studiengang eine Fremdsprache zu erlernen oder – aufbauend auf bereits vorhandenen Fremdsprachenkenntnissen – durch die Vermittlung von Teilkompetenzen allgemeiner Art oder fachsprachlicher Kenntnisse eine für das Studium und/oder das spätere Berufsleben wesentliche Zusatzkompetenz zu erwerben. <sup>2</sup>Einzelne Module fördern darüber hinaus spezielle allgemeinsprachliche Kompetenzen, z.B. Präsentationstechniken in der Fremdsprache, oder eine fachsprachliche Vertiefung in einer bereits gelernten Fremdsprache, wobei Methoden des Content Based Teaching eingesetzt werden. <sup>3</sup>Daneben kann auch die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen Gegenstand der Module sein.

## **§ 3**

### **Teilnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Kursen ist die Immatrikulation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof sowie die Anmeldung für den jeweiligen Kurs beim Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz.

(2) <sup>1</sup>Nicht Immatrikulierte können auf Antrag ebenfalls zur Teilnahme zugelassen werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist beim Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz zu stellen. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an weiterführenden Kursen setzt den Nachweis der Vorkenntnisse voraus, die für eine erfolgreiche Teilnahme benötigt werden und im Modulhandbuch beschrieben sind. <sup>2</sup>Dieser Nachweis kann durch den erfolgreichen Abschluss eines an der Hochschule Hof angebotenen Kurses erbracht werden, dessen Niveau dem geforderten Niveau entspricht, oder durch einen Einstufungstest, den das Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz zu Beginn des Semesters anbietet. <sup>3</sup>Alternativ werden auch UNiCert-Zertifikate zum Nachweis der Vorkenntnisse anerkannt.

(4) <sup>1</sup>Die Kurse werden nur bei einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl durchgeführt. <sup>2</sup>Außerdem werden sinnvolle Höchstteilnehmerzahlen festgesetzt. <sup>3</sup>Das Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz informiert zu Beginn jedes Semesters hochschulöffentlich über die jeweils angebotenen Module. <sup>4</sup>Die Plätze werden unbeschadet der übrigen Teilnahmevoraussetzungen grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben; Studierende, die einen Sprachkurs im Rahmen ihres Studiums als Pflichtsprache belegen, haben jedoch in jedem Fall Vorrang.

#### **§ 4**

#### **Module, Anrechnung und Zertifikate**

(1) <sup>1</sup>Mögliche Module, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. <sup>2</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache ist in allen Modulen die jeweilige Fremdsprache.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten der Hochschule Hof können die Anrechnung der Kurse im Rahmen ihrer Studiengänge vorsehen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Kurse besteht nicht, insbesondere, wenn die Höchstteilnehmerzahl überschritten oder die geforderte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

(3) Auf Antrag wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt, wenn der betreffende Kurs erfolgreich absolviert wurde.

#### **§ 5**

#### **Prüfungskommission, Modulhandbuch**

(1) Beim Zentrum für Sprachen und interkulturelle Kompetenz wird eine Prüfungskommission gebildet, der die Durchführung der Prüfungsverfahren obliegt.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen mindestens zwei mit der Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof befasst sein sollen:

- der Leiter des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof kraft Amtes,
- zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, die von den Sprachdozenten des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz gewählt werden; die Amtszeit dauert zwei Studienjahre und beginnt mit dem Wintersemester; die turnusmäßige Wahl erfolgt in der letzten Sitzung des Lehrkörpers vor Beginn der nächsten Amtszeit; soweit die Wahl ergebnislos verläuft, wird ein Mitglied bzw. werden die Mitglieder vom Leiter des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz bestellt; dieser bestellt auch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied.

<sup>2</sup>Als ständiger Vertreter wird ein Ersatzmitglied bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Leiter des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer über die notwendigen Kompetenzen verfügt, um in der betreffenden Sprache Lehraufgaben wahrzunehmen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission erstellt ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module sowie die für die Teilnahme an den Kursen erforderlichen Vorkenntnisse fest. <sup>3</sup>Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und den diesbezüglichen Zulassungsvoraussetzungen.

## **§ 6**

### **Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen im Studienbüro. <sup>2</sup>Sie setzt voraus, dass die betreffende Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde, die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 3 vorgelegen haben und die in der Anlage geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Prüfungen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen. <sup>2</sup>Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die Prüfer sowie die zeitliche Lage der Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor den Prüfungsterminen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

## **§ 7**

### **Durchführung und Bewertung der Prüfungen**

(1) Für die Durchführung und Bewertung der Prüfungen gelten die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) entsprechend, soweit in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen (mdIP) werden von zwei Prüfern abgenommen und bewertet. <sup>2</sup>Von der Bestellung einer zweiten Prüfungsperson kann abgesehen werden, wenn dies zu unververtretbaren Verzögerungen im Prüfungsverfahren führen würde. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission. <sup>4</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 1 RaPO bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. <sup>2</sup>Ein Modul hat mit Erfolg abgeschlossen, wer alle Prüfungen des Moduls bestanden hat.

## **§ 8 Wiederholung**

(1) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf begründeten schriftlichen Antrag in Härtefällen zulässig.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 15. März 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 23. Januar 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 31. Januar 2019.

Hof, den 31. Januar 2019  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Januar 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2019.

### Anlage (zu § 4 Abs. 1)

#### I. Allgemeine Sprachkurse, die nicht im Rahmen des UNiCert®-Programms durchgeführt werden (alle Niveaustufen)

SWS	Credits	LV	Prüfungen	
			Form <sup>1</sup>	ZV <sup>2</sup>
4	5	SU	KI90 <sup>3</sup> oder KI60 + Präs15 mit Konzeptpapier	TN 75 %
2	2,5	SU	KI60 <sup>3</sup> oder Präs mit Konzeptpapier	TN 75 %

#### II. Kurse mit dem Schwerpunkt der Förderung mündlicher oder schriftlicher Teilkompetenzen (Niveau B1/B2)

Module	SWS	Credits	LV	Prüfungen	
				Form <sup>1</sup>	ZV <sup>2</sup>
Konversationskurse	2	2,5	SU	mdIP15 oder Ref15 oder Präs15	TN 75 %
Kurse zur Förderung spezieller mündlicher Fertigkeiten	2	2,5	SU	Präs/Ref15 mit Konzeptpapier	TN 75 %
Kurse zur Vermittlung fachsprachlicher Kenntnisse	2	2,5	SU	KI60 oder Präs15 mit Konzeptpapier	TN 75 %

#### III. Spezialisierungskurse mit fachsprachlicher Orientierung (Niveau C1 und höher)

Module (Beispiele)	SWS	Credits	LV	Prüfungen	
				Form <sup>1</sup>	ZV <sup>2</sup>
Anglo American Negotiations	2	3	SU	2 x Verhandlung + 2 x Konzeptpapier	TN 75 %
Managing Human Resources	2	3	SU	StA mit Präs	TN 75 %
Marketing Communications	2	3	SU	StA + Präs	TN 75 %
Supply Chain Management	2	3	SU	KI60 + Ref	TN 75 %

<sup>1</sup> Die Prüfungsformen können abweichen, wenn die vermittelten Inhalte dies erfordern. Insbesondere ist auch eine Aufteilung auf mehrere Teilprüfungen (Portfolioprüfung) möglich. Sie sollen im Umfang den hier vorgeschlagenen Prüfungsformen entsprechen. Form und Umfang sowie gegebenenfalls Zeitpunkt der Abnahme werden im Modulhandbuch festgelegt.

<sup>2</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen können erweitert werden, wenn dies den vermittelten Inhalten förderlich ist. Die erweiterten Zulassungsvoraussetzungen werden im Modulhandbuch festgelegt.

<sup>3</sup> Die Klausuren umfassen Aufgaben zum Hörverständnis, Textverständnis, Grammatik und schriftlichen Ausdruck. Sie können durch ein Kolloquium als mündlichem Prüfungsteil ergänzt werden.